

LOHN-Rundschreiben Januar 2004

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht hat, wie immer zum Jahreswechsel, in einigen Bereichen Veränderungen erfahren. Sie sollten die nachfolgenden Hinweise beachten:

I. Änderungen in der Sozialversicherung ab 01.01.2004

1. Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und die Arbeitslosenversicherung haben sich ab 01.01.2004 wie folgt geändert:

	<u>West</u>	<u>Ost</u>
	monatlich jährlich	monatlich jährlich
Kranken-/Pflegevers.	3.487,50 € 41.850,00 €	3.487,50 € 41.850,00 €
Renten-/Arbeitslosenvers.	5.150,00 € 61.800,00 €	4.350,00 € 52.200,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für priv. Krankenvers.	3.487,50 € 41.850,00 €	3.487,50 € 41.850,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für freiwillig Krankenvers.	3.862,50 € 46.350,00 €	3.862,50 € 46.350,00 €

Beispiele:

- Nimmt ein Arbeitnehmer eine neue Beschäftigung ab dem 01.01.2004 auf, ist er kranken- und pflegeversicherungspflichtig, wenn sein Entgelt nicht mehr als 46.350,00 € im Jahr beträgt.
- Ist ein Arbeitnehmer bereits am 31.12.2003 in einem Beschäftigungsverhältnis, muss wie folgt unterschieden werden:
 - a) Ist der Mitarbeiter zu diesem Zeitpunkt in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder pflichtversichert, wird bzw. bleibt er pflichtversichert, sofern sein regelmäßiges Jahresentgelt in 2004 den Betrag von 46.350,00 € nicht übersteigt.
 - b) Ist der Mitarbeiter bereits versicherungsfrei und privat versichert, bleibt er versicherungsfrei, wenn sein Entgelt im Jahr 2004 mehr als 41.850,00 € beträgt. Privat versicherte Mitarbeiter, die aufgrund dieses neuen Grenzwerts versicherungspflichtig werden, können sich innerhalb von drei Monaten von der Versicherungspflicht befreien lassen, indem sie bei ihrer zuständigen gesetzlichen Krankenkasse einen Befreiungsantrag stellen.

2. Beitragszuschuss für privat versicherte Beschäftigte

Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2004 einheitlich höchstens 249,36 € monatlich und zur privaten Pflegeversicherung höchstens 29,64 € monatlich; Ausnahme: Sachsen max. 12,21 € monatlich. Der Beitragszuschuss ist jedoch auf die Hälfte des Betrags begrenzt, den der in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte tatsächlich für seine Kranken-/Pflegeversicherung zu zahlen hat.

3. Familienversicherung

Die beitragsfreie Familienversicherung von Ehepartnern, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Kindern ist u.a. von deren regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 16 SGB IV) abhängig. Die allgemeine Einkommensobergrenze liegt im Kalenderjahr 2004 bundeseinheitlich bei 345,00 € monatlich. Für Personen, die Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielen, liegt der Grenzwert bei 400,00 € monatlich (besondere Einkommensgrenze).

Beispiele:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: | 400,00 € monatlich |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: | 0,00 € monatlich |

Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.

- | | |
|---|--------------------|
| b) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: | 50,00 € monatlich |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: | 350,00 € monatlich |

Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.

- | | |
|---|--------------------|
| c) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: | 200,00 € monatlich |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: | 250,00 € monatlich |

Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € übersteigt.

- | | |
|---|--------------------|
| d) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: | 0,00 € monatlich |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen: | 350,00 € monatlich |

Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das Gesamteinkommen 345,00 € übersteigt.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 22.05.2003 (Az. B 12 KR 13/02 R) entschieden, dass neben dem Werbungskosten-Pauschbetrag auch der Sparer-Freibetrag bei der Ermittlung des Gesamteinkommens von den zu berücksichtigenden Kapitaleinkünften abgezogen werden kann.

4. Geringverdiener

Die Geringverdienergrenze (Azubis), deren Sozialversicherungsbeiträge allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, beträgt ab 01.01.2004 325 € monatlich.

5. Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose

Übt ein Arbeitsloser während der Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich

umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines

Freibetrags in Höhe von 20% des monatlichen Arbeitslosengeldes, mindestens aber 165,00 €

auf das Arbeitslosengeld für den Kalendermonat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, anzurechnen.

6. Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Beiträge:

- Der freiwillige Mindestbeitrag beträgt für das Jahr 2004 im gesamten Bundesgebiet 78,00 € pro Monat.
- Der Höchstbeitrag für freiwillig Versicherte beträgt für das Jahr 2004 im gesamten Bundesgebiet 1.004,25 € pro Monat. Der Höchstbeitrag für Pflichtversicherte in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellte beträgt in den alten Bundesländern für das Jahr 2004 1.004,25 € monatlich und in den neuen Bundesländern bei 848,25 € monatlich.
- Für pflichtversicherte Selbstständige (einschließlich Handwerker) beträgt der Regelbeitrag in der Rentenversicherung 470,92 € monatlich in den alten und 395,85 € monatlich in den neuen Bundesländern.

7. Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung

Die Hinzuverdienstgrenze für Altersrentner, Rentner wegen voller Erwerbsminderung und Erwerbsunfähigkeitsrentner (nach dem bis 31.12.2000 gültigen Recht), die das **65. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, ist **nicht** mehr identisch mit der **Geringfügigkeitsgrenze**.

Die Hinzuverdienstgrenze (die nicht auf die Rente angerechnet wird) beträgt **ab 01.04.2003 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße** im Sinne § 18 Abs 1 SGB IV (für das Kalenderjahr 2004 somit $2.415,00 \text{ €} \times 1/7 = 345,00 \text{ €}$). Der **monatliche Grenzwert** darf **zweimal im Jahr** (z.B. durch die Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld) **bis zum Doppelten** der Monatsgrenze (**ab 01.04.2004: 690,00 €**) überschritten werden.

<u>Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung</u>	<u>4 – 12/2003</u>	<u>1 – 12/2004</u>
Hinzuverdienstgrenze bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	340,00 €	345,00 €

Mit Ablauf des Monats, in dem ein Rentner das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist **unbeschränkter Hinzuverdienst** möglich.

II. Lohnsteuerliche Regelungen ab 01.01.2004

1. **Bewertung der Sachbezüge nach der Sachbezugsverordnung für das Kalenderjahr 2004**

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sind anzusetzen, wenn an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine Mahlzeit unentgeltlich abgegeben wird.

a) Sachbezugswert Mahlzeiten (in allen Bundesländern)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten:

Frühstück	1,44 €
Mittag- und Abendessen	je 2,58 €

b) Sachbezugswert freie Verpflegung monatlich (in allen Bundesländern)

Frühstück	43,25 €
Mittag- und Abendessen	je 77,25 €

c) Sachbezugswert für freie Unterkunft

Alte Bundesländer (einschl. West-Berlin)	191,70 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	162,94 €
Neue Bundesländer (einschl. Ost-Berlin)	174,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	147,90 €

2. **Wegfall der Steuerklasse II und Haushaltsfreibetrag**

Der Haushaltsfreibetrag ist durch das Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform bereits vorzeitig zum 01.01.2004 entfallen.

Kompensation für „echte“ Alleinerziehende

Im Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 19.12.2003 ist es zur teilweisen Kompensation für den Wegfall des Haushaltsfreibetrages im § 24 b EStG ein neuer Entlastungsbetrag von 1.308,00 € im Kalenderjahr für „echte“ Alleinerziehende vorgesehen.

Unter „echten“ Alleinerziehenden versteht man alleinstehende Personen mit minderjährigen Kindern (unter 18 Jahren), die keine in Haushaltsgemeinschaft lebende erwachsene Person, wie z.B. einen Partner oder Kinder, für die ihnen kein Freibetrag nach § 32 Abs 6 oder Kindergeld zusteht, haben, mit dem sie sich den Erziehungsaufwand teilen können. Dabei soll im Regelfall auf die melderechtlichen Gegebenheiten abgestellt werden.

„Echte“ Alleinerziehende werden bei Ausstellung der Lohnsteuerkarten auch weiterhin in die Steuerklasse II eingereiht, während die sonstigen alleinerziehenden Elternteile künftig die Steuerklasse I erhalten werden. Die für das Kalenderjahr 2004 (nach altem Recht) mit Steuerklasse II ausgestellten Lohnsteuerkarten behalten für das Lohnsteuerabzugsverfahren ihre Gültigkeit.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

3. Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung

Durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben sich auch Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung.

Nach § 3 Nr. 63 EStG sind steuerfrei

„Beiträge des Arbeitgebers aus einem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen.“

Hierdurch ergibt sich in dem Kalenderjahr 2004 die nachfolgende Obergrenze für die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen bzw. im Rahmen von Entgeltumwandlungen nach § 1 a BetrAVG:

2004: $5.150,00 \text{ €} \times 12 = 61.800,00 \text{ €} \times 4\% = 2.472,00 \text{ €}$

4. 150,00 € Grenze bei sonstigen Bezügen fällt weg

Ab dem 01.01.2004 ist auch für Einmalzahlungen, die höchstens 150,00 € betragen, die Jahreslohnsteuertabelle maßgebend.

5. Arbeitnehmerdarlehen

Ab dem 01.01.2004 wird der Referenzzins auf 5% gesenkt (R31 Abs. 11 LStR).

Beispiele:

- Bei einem Darlehen unter 2.600,00 € entsteht, unabhängig vom Zinssatz, kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.
- Bei einem Darlehen über 2.600,00 € entsteht, bei einem Mindestzinssatz von 5%, auch kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.
- Bei einem Darlehen über 2.600,00 € entsteht, bei einem Zinssatz der die 5% unterschreitet, ein Zinsvorteil. Dieser Zinsvorteil ist im vollen Umfang ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

6. Fälligkeit der Lohnsteuer

Ab dem 01.01.2004 ist die Lohnsteuer-Anmeldung zum 10. des Folgemonats fällig, in dem sie entstanden ist. Die Schonfrist von 5 Tagen wurde gestrichen.

Die Zahlungsschonfrist wird ab dem 01.01.2004 von bisher 5 Tagen auf 3 Tage reduziert.

7. Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Nach dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens vom 15.12.2003 beträgt die Entfernungspauschale ab dem 01.01.2004 einheitlich 30 Cent je Entfernungskilometer. Diese Absenkung auf 30 Cent je Entfernungskilometer gilt für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, wie sie zu ihrer Arbeitsstätte gelangen und welche Aufwendungen ihnen entstehen.

Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für die Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können bis zu 30 Cent je Entfernungskilometer nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal mit 15% versteuert werden. Hierdurch entsteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln

Im Rahmen des Subventionsabbaus komplett gestrichen wurde zum 01.01.2004 auch § 3 Nr. 34 EStG (steuerfreie Erstattung von Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln).

Fahrtkostenzuschüsse für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und geldwerte Vorteile durch Job-Tickets werden daher zum 01.01.2004 steuer- und beitragspflichtig.

Die bisher steuerfreien Fahrtkostenzuschüsse können jedoch als zusätzlicher Arbeitslohn künftig (bis zur Höhe der Entfernungspauschale) nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit 15% pauschal versteuert werden. Hierdurch entsteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Der mit 15% pauschalbesteuerte Fahrtkostenzuschuss ist im Feld 18 auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen und mindert die abziehbaren Werbungskosten in der persönlichen Einkommensteuererklärung.

Arbeitnehmer, die den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, können nach dem Vermittlungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 auch weiterhin die höheren tatsächlichen Kosten ansetzen. Die Entfernungspauschale wird jedoch auf einen niedrigeren Jahresbetrag von höchstens 4.500,00 € begrenzt, falls nicht ein Kraftwagen benutzt wird.

Benutzung eines Flugzeuges

Nach dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens vom 15.12.2003 sollen mit dem Flugzeug zurückgelegte Strecken (Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung bzw. Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) ab 01.01.2004 nun doch nicht unter die reduzierte Entfernungspauschale fallen. Sie sind daher weiterhin mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen.

Behinderte Arbeitnehmer, Familienheimfahrten

Behinderte Arbeitnehmer im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG können nach dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 weiterhin ihre höheren tatsächlichen Kosten (ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten: 60 Cent je Entfernungskilometer) ansetzen.

Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung können ab 01.01.2004 ebenfalls nur noch mit dem niedrigeren Wert von 30 Cent je Entfernungskilometer angesetzt werden.

8. Sonstige steuerliche Änderungen zum 01.01.2004

Freigrenze für Sachbezüge, Rabattdfreibetrag

Die monatliche Freigrenze für vom Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt überlassene Sachbezüge wird von 50 € auf 44 € und der Rabattdfreibetrag von 1.224 € auf 1.080 € gemindert.

Freibeträge für Abfindungen, Übergangsgelder

Steuerfreie Abfindungen gem. § 3 Nr. 9 EStG (bei Beendigung eines Dienstverhältnisses):

Auszahlung der Abfindung	Vollendung des 55. Lebensjahres und mindestens 20jährige Betriebszugehörigkeit	Vollendung des 50. Lebensjahres und mindestens 15jährige Betriebszugehörigkeit	in anderen Fällen
ab 01.01.2002	12.271,00 €	10.226,00 €	8.181,00 €
ab 01.01.2004	11.000,00 €	9.000,00 €	7.200,00 €

Da das Gesetz keine Übergangsregelungen enthält, gelten die reduzierten Freibeträge für Entlassungsschädigungen, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2003 zufließen.

Entsprechend wird der Freibetrag für die bei Entlassung aus dem Dienstverhältnis auf Grund gesetzlicher Vorschriften gezahlten Übergangsgelder auf 10.800,00 € reduziert.

Heirats-/Geburtsbeihilfen

Steuerfrei sind die Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer anlässlich dessen Eheschließung oder der Geburt seines Kindes nur noch, sofern die Zuwendungen (Geld- oder Sachgeschenke) jeweils 315 € (bisher 358 €) nicht übersteigen.

Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen

Beruflich oder betrieblich erworbene Vorteile und Prämien aus Kundenbindungsprogrammen (z.B. Bonusmeilen) sind steuerpflichtige Einnahmen, soweit die erhaltenen Sachprämien im Kalenderjahr 2004 1.080 € (bisher 1.224 €) übersteigen.

Versteuert der Prämienanbieter die ausgeschüttete Sachprämie, ist ein besonderer pauschaler Steuersatz anzuwenden, der von 2 % auf 2,25 % erhöht wird. In diesem Falle sind bei dem Empfänger die zugeflossenen Sachprämien steuerfrei.

Vermögensbeteiligungen

Der vom Arbeitgeber eingeräumte Vorteil für unentgeltlich oder verbilligt überlassene Vermögensbeteiligungen bleibt nunmehr steuerfrei, soweit er nicht höher ist als die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligung und jährlich 135 € (bisher 154 €) nicht übersteigt.

Doppelte Haushaltsführung

Ab 2003 (bzw. nicht bestandskräftige Vorjahre) entfällt die 2-Jahresfrist für die steuerliche Anerkennung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Ab 2004 wird für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit auf einen Grundlohn, der höchstens 50 € pro Stunde betragen darf, abgestellt. Dies entspricht einem Monatslohn von etwa 8.000,00 € bzw. einem Jahreslohn von 100.000,00 €

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15.12.2003 erfolgt eine Modernisierung des Lohn- und Einkommenssteuerverfahrens durch elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung (§ 41 b EStG).

Die elektronische Übermittlung ist ab 01.01.2004 möglich und ab 01.01.2006 obligatorisch (§ 52 Abs. 52 b EStG). Auch die Abgabe der monatlichen Lohnsteueranmeldung durch elektronische Übermittlung der Steuerdaten an die Finanzverwaltung wird zum 01.01.2005 obligatorisch. (§ 41 a Abs. 1 EStG).

Bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind u.a. die steuerfreien Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich von Auswärtstätigkeiten (z. B. Dienstreisen) zu bescheinigen (§ 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 EStG).

Da es bei der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung keine Unterscheidung in Pflichteintrag und freiwillige Eintragung gibt, ist strittig, ob die Reisekostenerstattungen nunmehr über die Gehaltsabrechnung abgewickelt werden müssen. Hierzu wird in Kürze ein klärendes BMF-Schreiben erwartet.

Großbuchstabe „S“

Sonstiger Bezug: Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns

Bei der Ermittlung der von einem sonstigen Bezug (Einmalzahlung) einzubehaltenden Lohnsteuer ist jeweils der voraussichtliche Jahresarbeitslohn des Kalenderjahres zu ermitteln, in dem der sonstige Bezug dem Arbeitnehmer zufließt.

Ab 2004 ist der Arbeitnehmer nicht mehr verpflichtet bei einem Arbeitgeberwechsel im Laufe des Jahres, dem neuen Arbeitgeber die Ausfertigung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des vorangegangenen Arbeitgebers vorzulegen.

Daher enthält § 39 b Abs. 3 Satz 2 EStG die Ergänzung, daß in den Fällen, in denen dem Arbeitgeber der dem Arbeitnehmer aus dem vorangegangenen Dienstverhältnis zugeflossene Arbeitslohn nicht bekannt ist, der voraussichtliche Jahresarbeitslohn auf der Grundlage des beim gegenwärtigen Arbeitgeber zufließenden Arbeitslohns zu ermitteln ist.

Der Arbeitslohn für Beschäftigungsverhältnisse bei früheren Arbeitgebern ist danach mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn der laufende Arbeitslohn im Monat der Zahlung des sonstigen Bezugs entsprechend der Beschäftigungsdauer bei früheren Arbeitgebern hochgerechnet wird.

Bescheinigung des Großbuchstabens „S“

Ist die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug nach der oben genannten Methode berechnet worden, ist im Lohnkonto und im Feld 3 auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bzw. im entsprechenden Datensatz der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung der Großbuchstabe „S“ zu vermerken (§ 41 Abs. 1 Satz 7 und § 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG).

Änderungen bei Elternzeit und Erziehungsgeld treten ab 01.01.2004 in Kraft

Inanspruchnahme der Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn, schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Elternzeit nehmen werden. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber soll die Elternzeit bescheinigen.

Die Übertragung der Elternzeit bei Kindern in kurzer Geburtenfolge wird klarer gefasst. Mit der Neuregelung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Übertragung nicht in Anspruch genommener Elternzeit auch bei kurzen Geburtenfolgen bei jedem der Kinder möglich ist.

Beispiel:

Das erste Kind wird am 01.01.2004 geboren, das zweite Kind am 01.01.2006. Die Mutter hatte für das erste Kind drei Jahre Elternzeit bis zum 31.12.2007 angemeldet. Sie nimmt im Anschluss zwei Jahre Elternzeit für das zweite Kind bis zum 31.12.2009. Das erste Lebensjahr des zweiten Kindes hat sich mit der Elternzeit des ersten Kindes überschritten. Aus diesem Zeitraum kann die Mutter nun mit dem Einverständnis des Arbeitgebers einen Anteil der Elternzeit für das zweite Kind auf einen späteren Zeitraum übertragen.

Bundeserziehungsgeldgesetz – Erziehungsgeld

Die Einkommensgrenzen in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes werden für Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und für Eltern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft auf ein pauschaliertes Jahresnettoeinkommen von bisher 51.130,00 € auf 30.000,00 € gesenkt. Bei alleinerziehenden Elternteilen erfolgt die Absenkung von 38.350,00 € auf 23.000,00 €. Weitere berücksichtigungsfähige Kinder erhöhen die Grenzwerte. Der Erhöhungsbetrag ab Geburtsjahrgang 2003 beträgt 3.150,00 € je Kind.

Die Einkommensgrenzen vom 7. bis 24. Lebensmonat des Kindes werden bei Ehegatten und Gleichgestellten von bisher 16.470,00 € auf 16.500,00 € und bei alleinerziehenden Elternteilen von bisher 13.498,00 € auf 13.500,00 € erhöht.

Änderungen im Kündigungsschutz

In Betrieben mit zehn oder weniger Arbeitnehmern gilt das Kündigungsschutzgesetz nicht für Arbeitnehmer, die ab Januar 2004 neu eingestellt werden. Für bereits in Betrieben zwischen sechs und zehn Arbeitnehmern beschäftigte Arbeitnehmer ändert sich nichts. Arbeitnehmer, die Kündigungsschutz haben, behalten ihn, so lange sie in dem betreffenden Betrieb tätig sind.

Altersteilzeit: Die beschlossenen Änderungen treten am 01. Juli 2004 in Kraft

Nach der aktuellen Regelung (§ 3 Abs. 1 Nr. Buchst. a ATG) ist das jeweilige monatliche Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit um 20% aufzustocken.

Die bisherige zusätzliche Aufstockung auf mindestens 70 % des pauschalierten Mindestnettoetrages (laut Tabelle vom Arbeitsamt) entfällt.

Die Neuregelung berücksichtigt ebenfalls die Einführung des Regelarbeitsentgelts als neue Berechnungsbasis zur Ermittlung der Aufstockungsleistungen. Zudem wird die Ermittlung der Rentenaufstockungsleistungen dadurch vereinfacht, dass zukünftig ausgehend vom Regelarbeitsentgelt die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung um 80% aufgestockt werden.

Nach § 6 Abs. 1 ATG gilt als Regelarbeitsentgelt das auf einen Monat entfallende, vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet. Entgeltbestandteile, die einmalig gezahlt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Damit zukünftig ein noch besserer Schutz der Wertguthaben der im Blockzeitmodell beschäftigten Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit gewährleistet werden kann, wird eine spezielle Insolvenzversicherung in § 8 a ATG verbindlich vorgeschrieben.

Durch eine Änderung in § 16 ATG wird klargestellt, dass alle Altersteilzeitmodelle durch das Arbeitsamt gefördert werden können, die vor dem 01.01.2010 begonnen werden.

Nachfolgende Themen sind aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken und bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer umfassenden Information:

- Riester-Rente
- Betriebliche Altersversorgung
- Scheinselbstständigkeit
- Freie Mitarbeiter
- Selbstständige, die nur einen Auftraggeber haben und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- Altersteilzeit

Bei all diesen Themen beraten wir Sie gerne. Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen aus der Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Guerdan

René Hatzel

Ulrich Weber